



vfggh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfggh.gv.at

www.vfggh.gv.at

Presseinformation

Juni-Session im Verfassungsgerichtshof

Beratungen über Ortstafel-Fall, Antrag zu Pensionsreform 2003 und Fußball-Rechte

Im Verfassungsgerichtshof beginnen am kommenden Montag die Beratungswochen der diesjährigen Juni-Session. Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter werden bis einschließlich Samstag, 25. Juni über rund 400 Entscheidungsentwürfe beraten, die in den vergangenen Wochen erstellt wurden. Auf der Tagesordnung finden sich unter anderem auch folgende Fälle, die von allgemeinerem Interesse sind:

o Fehlende zweisprachige Ortstafel Bleiburg

Der Verfassungsgerichtshof muss sich (erneut) mit der Frage der zweisprachigen Ortstafeln in Kärnten befassen. Anlass dafür ist die Verhängung einer Geldstrafe wegen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet von Bleiburg. Nach Ansicht des Beschwerdeführers hätte die Geldstrafe nicht verhängt werden dürfen, da nach dem Ortstafel-Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes eine zweisprachige Ortstafel in Bleiburg stehen müsste. Bei einzelnen Volkszählungen hätte sich nämlich über einen längeren Zeitraum stets ein mehr als zehnpromentiger Anteil an slowenischsprachiger Bevölkerung herausgestellt. Das Ortsgebiet sei deshalb nicht ordnungsgemäß kundgemacht. Die Berufung des Beschwerdeführers beim Unabhängigen Verwaltungssenat in Kärnten blieb erfolglos, sodass er nun ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof anstrengt.

o Pensionsreform 2003

Auf der Tagesordnung für die Beratungen der 14 Verfassungsrichtern und Verfassungsrichter steht weiters ein Gesetzprüfungsantrag der Wiener Landesregierung zu einzelnen Bestimmungen der Pensionsreform 2003. Bekämpft werden Regelungen, die nach Ansicht der Wiener Landesregierung Frauen mittelbar diskriminieren würden. So sei im Hinblick auf das Gleichheitsgebot verfassungswidrig, dass Zeiten der Erwerbstätigkeit schlechter bewertet würden als Zeiten der Kindererziehung. Außerdem sei es durch die Pensionsreform zu sachlich nicht gerechtfertigten Benachteiligungen von Personen mit langer Versicherungsdauer gekommen, die durch die Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes solche Pensionseinbußen erlitten hätten, die dem Grundsatz des Vertrauensschutzes widersprechen würden.

o Finanzierungs-Sicherungs-Beitrag von Pharmafirmen

Der Verfassungsgerichtshof wird sich in dieser Session auch mit einem Fall in Zusammenhang mit der Finanzierung des Gesundheitssystems befassen. Pharmafirmen wird per Gesetz vorgeschrieben, dass sie "zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit" beginnend mit 2004 bis 2006 einen nachträglichen Rabatt von zwei Prozent ihres jährlichen Arzneimittelumsatzes, den sie auf Rechnung der Krankenversicherungsträger erzielen, gewähren müssen. 2004 betrug die (für dieses Jahr noch pauschal festgesetzte) Summe aller Überweisungen 23 Millionen Euro. Die Abrechnung und Einhebung dieser Beträge erfolgt durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger.

Gegen diese Regelungen richten sich Anträge, die Pharmafirmen beim Verfassungsgerichtshof eingebracht haben. Sie kritisieren unter anderem die Vorschreibung als sachlich nicht gerechtfertigtes und damit verfassungswidriges "Zwangsdarlehen". Auch sei es nicht einzusehen, warum dieses "Sonderopfer" nur von den Pharmafirmen, nicht aber von anderen Einrichtungen im Gesundheitsbereich verlangt würde.

o Behauptete Diskriminierung von Personen in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften

Im Verfassungsgerichtshof sind Anträge von Personen in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften anhängig, die behaupten, sie würden aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert. Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter werden sich in der Juni-Session mit diesen Verfahren befassen.

Zum einen behauptet ein Beschwerdeführer eine verfassungswidrige Diskriminierung im Sozialversicherungsbereich. Der Mann hat für seinen Lebensgefährten bei der Krankenversicherung die "Mitversicherung" (die Anerkennung der Anspruchsberechtigung) beantragt. Diese Mitversicherung sei nur deshalb von der Krankenversicherung abgelehnt worden, weil der Lebensgefährte dem gleichen Geschlecht angehört wie der Beschwerdeführer. Die Behörden begründen ihre Vorgangsweise mit dem Hinweis, dass nach dem Gesetz nur andersgeschlechtlichen Lebensgefährten die Mitversicherung zu gewähren ist. Ob diese Gesetzesbestimmungen der Verfassung entsprechen, hat der Verfassungsgerichtshof zu entscheiden.

Gegenstand eines Antrags einer Beschwerdeführerin ist weiters jene Bestimmung im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, die es ausschließt, dass eine gleichgeschlechtliche Lebensgefährtin einer Mutter deren Kind adoptiert, ohne dass die rechtliche Beziehung zur Mutter beendet ist. Eine solche Adoption würde nämlich zwangsläufig den Verlust der elterlichen Rechte der Mutter zur Folge haben. Diese Rechtsfolgen würden bei heterosexuellen Paaren nicht eintreffen. Dies, so die Argumentation, sei eine ungerechtfertigte Benachteiligung.

o Fälle rund um TV-Rechte für Fußball-Übertragungen

Auf der Tagesordnung des Verfassungsgerichtshofes stehen auch einige Verfahren rund um TV-Rechte für Fußball-Übertragungen. Im Wesentlichen geht es in den Anträgen von ATV und dem Österreichischen Rundfunk um die Frage der - vom Bundeskommunikationssenat eingeräumten - Kurzberichterstattung des ORF über die T-Mobile Bundesliga, des Hallen Cup und weiterer Fußball-Veranstaltungen.

ATV meint, diese Kurzberichterstattung würde u.a. ihr verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzen. Denn: Die über Sublizenzvertrag mit Premiere erworbenen Fernseh-Exklusivrechte seien durch die Kurzberichterstattung des ORF in ihrem Wert gesunken.

Dem ORF wiederum sind die Möglichkeiten der Kurzberichterstattung zu wenig umfassend: Er meint, durch die Entscheidung des Bundeskommunikationssenates sei er u.a. im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Rundfunkfreiheit verletzt.

o EM-Stadion Klagenfurt: Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung

Beim Verfassungsgerichtshof sind im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren zum EM-Stadion Klagenfurt in den letzten Tagen mehrere Beschwerden eingelangt.

Sowohl die Bietergemeinschaft Porr und Alpine (die den Zuschlag erhalten hat) als auch die STRABAG sowie weitere unterlegene Bieter samt Architekten wenden sich an den Verfassungsgerichtshof. Außerdem liegt eine Beschwerde der Stadt Klagenfurt als - ihrer Ansicht nach - öffentlicher Auftraggeber für das EM-Stadion vor. Sie alle bekämpfen jenen Bescheid, mit dem sich der Unabhängige Verwaltungssenat Kärnten für Einsprüche im Vergabeverfahren für unzuständig erklärt und die Einsprüche demzufolge zurückgewiesen hat. Zusätzlich wird um die Lösung des negativen Kompetenzkonfliktes (Unzuständigkeit UVS Kärnten bei gleichzeitiger Unzuständigkeit des Bundesvergabeamtes) angesucht.

Die Porr und Alpine Bietergemeinschaft sowie die Stadt Klagenfurt haben zu ihrer Beschwerde gegen den Bescheid des UVS einen Antrag auf aufschiebende Wirkung gestellt.

Die Notwendigkeit der aufschiebenden Wirkung wird damit begründet, dass beim UVS Kärnten mittlerweile eine neuerliche Beschwerde eines Mitbieters eingelangt ist, in der die Direktvergabe behauptet und die Nichtigkeitserklärung des Zuschlages beantragt wird. Aufgrund seiner Unzuständigkeitserklärung könnte, so die Argumentation, der UVS Kärnten nun zu dem Schluss kommen, dass tatsächlich eine - rechtswidrige - Direktvergabe vorliege (nämlich aufgrund fehlender nachprüfender Kontrolle des Vergabeverfahrens). Dies würde den Bau des EM-Stadions möglicherweise stoppen.

Die Konsequenz der Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung wäre, dass die Entscheidung des UVS Kärnten, die Einsprüche als unzuständig zurückzuweisen, vorläufig nicht gültig ist. Dies sei notwendig, behaupten die Beschwerdeführer vor dem Verfassungsgerichtshof, um zu verhindern, dass der UVS Kärnten eine (aus ihrer Sicht) weitere falsche Entscheidung mit weit reichenden Konsequenzen treffe.

Der Verfassungsgerichtshof wird deshalb schon in dieser Session in Zusammenhang mit dem EM-Stadion Klagenfurt seine ersten Entscheidungen zu treffen haben.

Öffentliche Verhandlungen:

Mittwoch, 15. Juni 2005, 15.00 Uhr:
Staatshaftungsfall wegen nicht rechtzeitiger Umsetzung der Geldwäscherichtlinie

Donnerstag, 16. Juni 2005, 11.00 Uhr:
Antrag des OGH auf Aufhebung von Bestimmungen im Spaltungsgesetz

Weitere Verhandlungen können angesetzt werden, wenn die Beratungen die Notwendigkeit dazu ergeben.